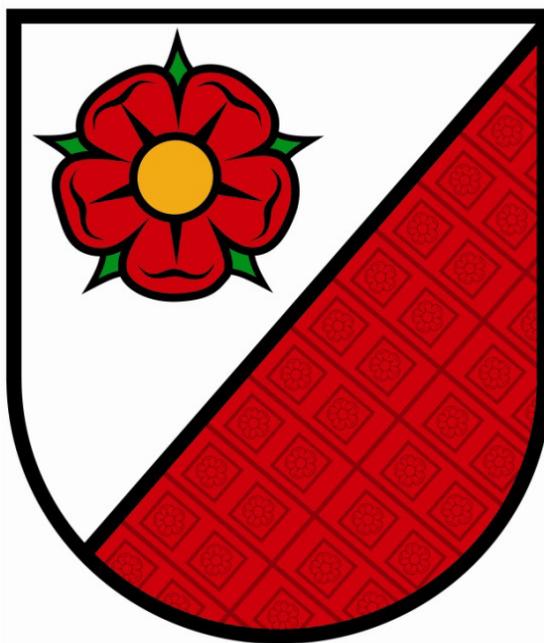


Gebührenreglement zum Abwasserreglement

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(GebAbwR)



**vom 07. Juni 2012
mit Änderungen vom 09. Dezember 2017**

Art. 1

- Anschlussgebühr* ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 CHF 300.-- pro Loading Unit (LU).¹
- ² Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt ab dem 01.01.2016 CHF 220.— pro Loading Unit (LU).²
- Regenabwasser-Anschlussgebühr* ³ Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation wird in der Verordnung nach Massgabe der entwässerten Fläche festgelegt. Sie beträgt pro angebrochene 100 m² zwischen CHF 300.-- und CHF 600.--.
- ⁴ Für die Bewilligung der Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2

- Wiederkehrende Gebühren* ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 100.-- bis CHF 500.-- pro angeschlossener Wohnung oder Gewerbebetrieb.
- Ermässigung Grundgebühr bei Nichteinleitung des Regenabwassers in die Kanalisation* ² Der Ermässigung der Grundgebühr für die Nichteinleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt:
- 5 bis 15 % bei Nichteinleitung Vorplatzabwasser
 - 5 bis 15 % bei Nichteinleitung Dachabwasser
 - 10 bis 30 % bei Nichteinleitung Vorplatz- und Dachabwasser
- ³ Die Ermässigung für die Nichteinleitung wird gewährt, wenn das Vorplatz- bzw. Dachabwasser versickert oder in ein Gewässer abgeleitet wird. Für die Bewilligung der Einleitung von Regenabwasser in ein Gewässer gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- ⁴ Die Ermässigung für Nichteinleitung des Dachabwassers wird ausserdem gewährt, wenn eine Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf in die Kanalisation besteht.
- ⁵ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.-- bis CHF 4.-- pro m³ Wasser.
- ⁶ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Gebühr innerhalb der in Abs. 1 und 2 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis der Vorjahre und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre in der Abwasserverordnung fest.

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Art. 3

Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement zum Abwasserreglement tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Tarif vom 03. Dezember 1994 aufgehoben.

³ Die Änderungen vom 09. Dezember 2017 treten per 01. Januar 2018 in Kraft. ³

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 07.06.2012 nahm das Gebührenreglement zum Abwasserreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
Sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
Sig.
Christian Liechti

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 03.05.2012 bis am 07.06.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 07.05.2012 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 13.06.2012

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 09.12.2017 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abwasserreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 09.11.2017 bis am 08.12.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 02.11.2017 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11.12.2017

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti